



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

31. 10. 2010

Nr. 80/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Berichtigung zu Punkt 2 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 77 vom 20.10.2010
2. Landkreis Börde: Sitzung Kreisausschuss am 03.11.2010
3. Bekanntmachung der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“

4. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Obere Aller
5. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)
6. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt
7. Impressum

Berichtigung zu Punkt 2. der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Börde Nr. 77 vom 20.10.2010:

In der Überschrift heißt es richtig: „Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas i. V. m. einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase am Standort Klein Oschersleben.“

Landkreis Börde
Der Landrat

Sitzung Kreisausschuss am 03.11.2010

Die 37. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 03.11.2010, 15:00 Uhr, - Sitzungsraum I -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2010 sowie vom 12.10.2010 (schriftliches Verfahren)
4. Vorlagen
- 4.1 Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2011
- 4.2 Antrag auf überplanmäßige Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen
- 4.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit im Landkreis Börde 2011
- 4.4 Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt
- 4.5 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Börde im III. Quartal 2010
- 4.6 Informationen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Börde im III. Quartal 2010
5. Anträge, Anfragen, Anregungen
6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7. nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 Interner Bericht
- 7.2 Personalangelegenheit
8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 03.11.2010
10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 27.10.2010

Landrat
Webel

Bekanntmachung der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“ hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2010 den Jahresabschluss 2009 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme =	1.744.435,89 EUR
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	870.056,41 EUR
das Umlagevermögen	874.379,48 EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	268.485,73 EUR
die Rückstellungen	86.370,00 EUR
die Verbindlichkeiten	1.389.580,16 EUR
1.2. Jahresüberschuss	12.785,73 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	767.582,85 EUR
1.2.2. Summe der Aufwendungen	754.797,12 EUR

Behnsdorf, 22. Juli 2010

gez. Selina Stihl gez. ppa. Maria Kucklick gez. ppa. Dr. Thomas Nelle
für den Gesellschafter für den Gesellschafter AWS GmbH
EMIG GmbH & Co. KG

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „Commerzial Treuhand“ hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“, Flechtingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 18. Juni 2010

Commerzial Treuhand
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klevevann

gez. Knigge

(Dipl.-Ökon. Gerd Klevevann)
Wirtschaftsprüfer

(Dipl.-Math. Frauke Knigge)
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde vom 02.08.2010 für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.06.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Commerzial Treuhand GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“ Flechtingen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Oschersleben, den 02.08.2010

gez. Gallert
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Entsorgungsgesellschaft mbH liegt ab Datum dieser Bekanntmachung für die Dauer von 3 Wochen während der üblichen Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in den Diensträumen, Weferlinger Straße 17, 39356 Behnsdorf, öffentlich aus.

Bekanntmachung über die Verwendung des Jahresgewinnes des Wirtschaftsjahres 2009

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“ hat mit Beschluss Nr. 03/2010 beschlossen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2009 i.H.v. 12.785,73 EUR an die Gesellschafter auszuschütten.

Behnsdorf, 22. Juli 2010

gez. Selina Stihl gez. ppa. Maria Kucklick gez. ppa. Dr. Thomas Nelle
für den Gesellschafter für den Gesellschafter AWS GmbH
EMIG GmbH & Co. KG

Bekanntmachung der Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft mbH „Neues Land“ hat mit Beschluss Nr. 04/2010 beschlossen, der Geschäftsführung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 zu erteilen.

Behnsdorf, 22. Juli 2010

gez. Selina Stihl gez. ppa. Maria Kucklick gez. ppa. Dr. Thomas Nelle
für den Gesellschafter für den Gesellschafter AWS GmbH
EMIG GmbH & Co. KG

Gegenüber der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 19.10.2010 unter Aktenzeichen: II.15.1.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Obere Aller

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die

Genehmigung

zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Begründung: Mit Schreiben vom 30.09.2010, hier eingegangen am 02.10.2010, beantragte die Verbandsgemeinde Obere Aller die Genehmigung des Wappens und der Flagge. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13.10024, veröffentlicht im MBl. LSA S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen zuständige Genehmigungsbehörde. Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Aller, Beschluss-Nr.: 47/2010, ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens und der beantragten Flagge.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Obere Aller wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziff. 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, eingelegt werden.

Haldensleben, 19.10.2010

Im Auftrag (Siegel)
gez. I. Herzog
Dezernentin

Hinweise: Rechtsverbindlich ist gemäß Ziff. 8.1. des v. g. Erlasses des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen.

Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens und einer neuer Flagge ist die Verbandsgemeinde berechtigt, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechnete Gemeinde ihr Wappen

in ihrem Dienstsiegel. Zur Führung von Dienstsiegeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.12.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBl. LSA 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die **Verbandsgemeinde Obere Aller** die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

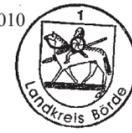
Blasonierung: „Eine blaue Flanke mit in der Art eines Flankenbalkens angesetzter blauer Wellenleiste, oberhalb der Wellenleiste in Silber blaue Schlägel und Eisen unterhalb mit schwarzen Fugenstrichen golden gemauert, die Flanke belegt mit einer goldenen Ähre mit zwei Halmblättern.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (**Querform:** Streifen waagrecht verlaufend, **Längsform:** Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.“



Haldensleben, 19. Oktober 2010

Landrat
Webel



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund der §§ 6, 7, 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Zweiten Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 18.06.2010 sowie dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Börde vom 18.06.2010 hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 17.02.2010 beschlossen:

§ 1

Der § 1 in Abschnitt 1 – Benennung und Hoheitszeichen – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt führt den Namen „Oschersleben (Bode)“. Die Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Gernersleben, Günthersdorf, **Hadmersleben**, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandensleben, Peseckendorf und Schermcke führen diesen Namen jeweils mit dem Zusatz Ortsteil Alikendorf, Ortsteil Altbrandsleben, Ortsteil Ampfurth, Ortsteil Andersleben, Ortsteil Beckendorf, Ortsteil Neindorf, Ortsteil Emmeringen, Ortsteil Groß Gernersleben, Ortsteil Günthersdorf, Ortsteil **Hadmersleben**, Ortsteil Hordorf, Ortsteil Hornhausen, Ortsteil Jakobsberg, Ortsteil Jakobsberg Siedlung, Ortsteil Kleinalsleben, Ortsteil Klein Oschersleben, Ortsteil Neubrandensleben, Ortsteil Peseckendorf und Ortsteil Schermcke als Ortsteilnamen.

- (2) Gemäß § 86 (1) GO LSA sowie auf der Grundlage der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge werden folgende Ortschaften gebildet:
 - Ortschaft Alikendorf
 - Ortschaft Altbrandsleben
 - Ortschaft Ampfurth
 - Ortschaft Beckendorf-Neindorf (mit den Ortsteilen Beckendorf und Neindorf)
 - Ortschaft Groß Gernersleben
 - Ortschaft Hordorf
 - Ortschaft Kleinalsleben
 - Ortschaft Klein Oschersleben
 - Ortschaft Peseckendorf (Ortsteil Peseckendorf mit Neubau)
 - Ortschaft Schermcke
 - Ortschaft Hornhausen

- (3) **Gemäß § 86 Abs. 1a Satz 1 GO LSA wird die Ortschaft Hadmersleben gebildet.**

Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Ortschaftsverfassung.

- (4) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 994 nachgewiesen.

§ 2

Der § 5 (3) – Ausschüsse des Gemeinderates – erhält folgende Fassung:

- (3) **Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über** - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, deren Wert zwischen 25.000,01 € und 50.000,00 € liegt, - die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen; dies sind speziell:
 - Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
 - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentliche Auslegung

§ 3

Der § 6 – Ortschaftsrat – wird um folgende Absätze (5) und (6) erweitert.

- (5) **Nach § 86 Abs. 1a GO LSA bildet der bisherige Stadtrat der Stadt Hadmersleben für den Rest der Wahlperiode den Ortschaftsrat Hadmersleben. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Hadmersleben ist gemäß § 58 (1b) GO LSA Ortsbürgermeister der Ortschaft Hadmersleben.**

- (6) **Der Ortschaftsrat Hadmersleben entscheidet auf der Grundlage der Beschlussfassung nach § 87 (3) GO LSA in der ersten Wahlperiode nach Auflösung der Stadt Hadmersleben entsprechend den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln über folgende Angelegenheiten:**

- Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnende Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung.
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

31. 10. 2010

Nr. 80/2

Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen der Ortschaft. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft bis zu einer Jahrespacht von 2.500,00 €,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall,
- Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften der Ortschaft,
- Seniorenbetreuung in der Ortschaft.

§ 4

Der § 10 - **Einwohnerfragestunden** - wird um folgende Absätze (4), (5) und (6) erweitert:

(4) **Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Der Ortsbürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.**

(5) **Der/Die Ortsbürgermeister/in stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden.**

(6) **Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Ortsbürgermeister/in. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.**

§ 5

Der § 13 - **Öffentliche Bekanntmachung** - erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „**Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)**“.

(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung bei der Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude in Oschersleben (Bode), Markt 1, oder im Dienstgebäude Oschersleben (Bode), Peseckendorfer Weg 3, ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „**Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)**“ **hingewiesen.** Die

Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) **Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Oschersleben (Bode) sowie seiner Ausschüsse erfolgen in der „Oschersleber Volksstimme“.**

(4) **Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt für den**

- **Ortschaftsrat Hadmersleben in den Schaukästen des Ortsteiles „Am Stadtberg“ und am „Verwaltungsgebäude Heerstr. 45“**
- **Ortschaftsrat Hornhausen in den Schaukästen des Ortsteiles „Str. Einheit 56“ und „Wulferstedter Str. 13“**
- **Ortschaftsrat Hordorf im Schaukasten des Ortsteiles „Breitestr. 72a“**
- **Ortschaftsrat Beckendorf in den Schaukästen des Ortsteiles Beckendorf „Straße der Freundschaft 33“ sowie im Schaukasten des Ortsteiles Neindorf „Hauptstr. 5“**
- **Ortschaftsrat Klein Oschersleben in den Schaukästen „Neue Str.“ und „Bahnhof Hadmersleben“**
- **Ortschaftsrat Groß Germersleben in den Schaukästen des Ortsteiles „Lange Straße - Bushaltestelle“ und „Lange Straße Siedlung - Bushaltestelle“**
- **Ortschaftsrat Alikendorf im Schaukasten des Ortsteiles „Vor dem Tore 2“**
- **Ortschaftsrat Kleinalsleben im Schaukasten des Ortsteiles „Zum Anger 13“**
- **Ortschaftsrat Ampfurth im Schaukasten an der Bushaltestelle „Alte Schermcker Straße 17“**
- **Ortschaftsrat Schermcke im Schaukasten des Ortsteiles „Bachstr. 5“**
- **Ortschaftsrat Peseckendorf in den Schaukästen des Ortsteiles „Bushaltestelle und Neubau „Ampfurther Weg“ (Bushaltestelle)**
- **Ortschaftsrat Altbrandsleben im Schaukasten des Ortsteiles „An der Schmiedebreite 7“**

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 23.09.2010


 Klenke
 Bürgermeister



Die Genehmigung des Landkreises Börde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde am 21.10.2010 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 09.09.2010 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, für den Bebauungsplan Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II die 4. Änderung nach § 13 a BauGB einzuleiten. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück des ehemaligen Autohauses im Bereich Rogätzer Straße/Ecke Seegrabenstraße. Die Gebietsabgrenzung umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 17 der Gemarkung Wolmirstedt: 99; 6/36; 6/58 und 68/6.

Der Bebauungsplan soll nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das angestrebte Ziel ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss liegt zur Einsicht im Stadtbau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag und Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr

Weiterhin erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung findet am 09.11.2010 um 17.30 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses Nr. 113, 1. Etage (Neubau), statt.



Dr. Zander
 Bürgermeister

Wolmirstedt, den 22.10.2010

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
 Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
 Bekanntmachungen des
 Landkreises Börde:
 Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
 Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
 Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
 Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de